

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Bern, 16. Februar 2009

Stellungnahme des Vereins Humanrights.ch / MERS zu den Gesetzlichen Massnahmen gegen Zwangsheiraten (06.3658 Motion Heberlein)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, aus Sicht einer schweizerischen Menschenrechtsorganisation zu den Vorschlägen betreffend den Ausbau der gesetzlichen Massnahmen zur Verhinderung von Zwangsheiraten kurz Stellung zu nehmen, handelt es sich doch bei Zwangsheiraten um eine Verletzung verschiedener zentraler Menschenrechte (Recht auf Ehe, Recht auf Schutz der Privatsphäre, Recht auf Sicherheit und Freiheit, Recht auf physische und psychische Integrität) und möchten an dieser Stelle vorerst unserem Bedauern Ausdruck verleihen, dass soweit ersichtlich keine Menschenrechtsorganisationen und vor allem auch keine Migrant/-innenorganisationen zur Stellungnahme eingeladen worden sind.

Unseres Erachtens beschränken sich die Vorschläge im Wesentlichen auf den Ausbau repressiver Massnahmen, die in ihren Auswirkungen wenig durchdacht erscheinen und den Opfern von Zwangsheirat letztlich wenig Unterstützung bieten. Wir sind der Meinung, dass das bestehende Recht, würde es denn richtig und konsequent angewendet, bereits genügend repressive Instrumente bereithält, um gegen Zwangsverheiraten vorzugehen.

In diesem Sinne begrüssen wir den vorgeschlagenen Verzicht auf die Aufnahme eines expliziten Verbots der Zwangsheirat in das Strafgesetzbuch.

Angesichts der Probleme, die ein Strafverfahren für die Opfer mit sich bringt, müsste nach differenzierteren Lösungen gesucht werden, als dass lediglich Zwangsheirat explizit als Straftatbestand ins Strafgesetz aufgenommen wird. Gemeint sind damit Lösungen, wie sie z.B. für das Opfer von Gewaltdelikten in der Ehe und in der Partnerschaft im Strafgesetzbuch (Art. 55 a StGB) vorgesehen sind. Die Tatsache, dass die Täter bzw. Täterinnen bei Zwangsheirat in der Regel nahe Verwandte des Opfers sind, muss bei neuen Strafbestimmungen berücksichtigt werden, zeigt doch die Erfahrung, dass die Opfer kaum je ein Strafverfahren wünschen. Sodann ist mit dem Erlass von – unnötigen - Strafbestimmungen, die fast ausschliesslich auf ausländische Gruppen zugeschnitten sind, Vorsicht walten zu lassen, ist doch die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass diese in erster Linie missbräuchlich zur generellen Diskreditierung ausländischer Gruppen und zur Beschneidung legitim beanspruchter Grundrechte benutzt werden.

Unausgereift erscheinen uns hingegen die Vorschläge betreffend das Zivilrecht:

- Die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 99 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB vorerst ist unnötig, gehört doch die Prüfung des freien Willens schon jetzt zu den zentralen Aufgaben der Zivilstandsbeamten bzw. -beamtinnen. Wird diese Aufgabe bis jetzt nicht adäquat wahrgenommen, drängt sich in erster Linie entsprechende Aus- und Weiterbildung für die Standesbeamt/innen auf.
- Die Erweiterung der unbefristeten Ehe-Ungültigkeitsgründe von Art. 105 ZGB um den fehlenden Willen bricht mit der Systematik des Gesetzes und erscheint in ihren Konsequenzen wenig durchdacht. In Artikel 107 Ziff. 4 ZGB, unter den „befristeten Ungültigkeitsgründen“, ist bestimmt, dass ein Ehegatte verlangen kann, dass die Ehe für ungültig erklärt wird, wenn „die Ehe geschlossen hat, weil er mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person bedroht wurde“. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage soll nun aber ein *unbefristeter* Ungültigkeitsgrund vorliegen, sofern die Ehe nicht aus „freiem Willen“ geschlossen wird? Wie geht das zusammen? Die Tatsache sodann, dass jede Person, die ein Interesse hat, Klage gegen eine vermutete Zwangsehe einreichen kann, kann durchaus dazu führen, dass einvernehmlich eingegangene Ehen oder - und vor allem auch - registrierte Partnerschaften Gefahr laufen, „zwangsgeschieden“ zu werden.
- Die Erweiterung der unbefristeten Ehe-Ungültigkeitsgründe auf Ehen mit unter 18-Jährigen überzeugt ebenfalls nicht. Wir sind zwar grundsätzlich auch der Meinung, dass Kinder, das heisst, Personen unter 18 eine Ehe nicht eingehen dürfen. Unter 18-Jährige können denn auch bereits jetzt in der Schweiz nicht heiraten. Mit Blick auf die nach ausländischem Recht ausserhalb der Schweiz rechtmässig geschlossenen Ehen ist jedoch, insbesondere wenn bereits ein Kind vorhanden ist, mit Konsequenzen für die Betroffenen zu rechnen, die mit den Menschenrechten nicht zu vereinbaren sind (erinnert sei an dieser Stelle im Übrigen, dass zum Beispiel auch Deutschland gemäss § 1303 BGB die Ehe von unter 18-Jährigen zulässt). Werden diese Ehen als ungültig erklärt? Unklar erscheinen in diesem Zusammenhang auch die rechtlichen Konsequenzen der Streichung der Bestimmung von Art. 45a IPRG, womit die durch die Ehe erlangte Mündigkeit in der Schweiz nicht mehr anerkannt wird.

Zusammenfassend begrüssen wir die Förderung jeglicher Massnahmen zur Prävention von Zwangsheiraten. Ziel der Revisionen sollte sein, den Opfern von Zwangsverheiratung bzw. drohender Zwangsverheiratung in jedem Fall Schutz und Hilfe zu gewährleisten. Ebenso unterstützen wir Massnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung. Diese sollten unmissverständlich vermitteln, dass Zwangsverheiratungen nicht geduldet werden. Entsprechende Massnahmen haben sich – abgesehen von den betroffenen Bevölkerungsgruppen – auch an die Bildungsinstitutionen, die Vormundschaftsbehörden, die Polizei und auch die Zivilstandsbeamten und -beamtinnen zu richten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Christina Hausammann
Co-Geschäftsleiterin